

# Informationsschreiben für Leistungserbringer 29/2026

**Thema: Informationen zur Strukturabfrage gemäß PPP-RL ab 2026**

Stand: 03. März 2026; Ansprechperson: Verfahrenssupport

## Kurzbeschreibung Verfahren, rechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat 2019 die "Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie" (PPP-RL) als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser beschlossen.

Die Richtlinie ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und legt verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung fest. Details zum Verfahren finden Sie unter <https://iqtig.org/qs-verfahren/qs-ppp/> sowie unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/113/>.

## Was muss ich als Leistungserbringer machen

### Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Krankenhäuser mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, soweit darin Patientinnen oder Patienten behandelt werden, die einer vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen und nach Art und Schwere der Krankheit den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordnet werden können, müssen einen Nachweis über die Erfüllung der in der PPP-RL geregelten Mindestanforderungen erbringen.

### Welche Angaben werden erhoben?

Grundlage für die Datenerhebung bildet der Nachweis in Anlage 3 der PPP-RL. Das IQTIG wurde beauftragt, auf Basis der Richtlinie und der Checkliste gemäß Anlage 3 eine Spezifikation zu entwickeln. Diese Spezifikation ist zu finden unter: <https://iqtig.org/qs-verfahren/qs-ppp/>

**Zur Datenerhebung und –übermittlung des Nachweises benötigen Sie ab dem Erfassungsjahr 2026 eine spezifikationskonforme Software.** Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter für QS-Software nach einer entsprechenden Erweiterung oder Komponente. Kontaktinformationen zu Softwareherstellern, die Software für die Umsetzung gemäß PPP-RL anbieten, finden Sie unter: <https://iqtig.org/spezifikationen/ergaenzende-downloads/softwareanbieter/>

**Bitte beachten Sie, dass die Datenerhebung und –übermittlung für das jährliche Nachweisverfahren mittels Servicedokument ab dem Erfassungsjahr 2026 nicht mehr möglich ist!**

### An wen muss ich Daten übertragen?

Im Rahmen der PPP-RL werden zwei Verfahren zur Datenübermittlung geregelt: a) Das jährliche Nachweisverfahren (§ 11 Absatz 2) und b) die quartalsweise Meldung über die Nichterfüllung der Mindestvorgaben (§ 11 Absatz 3). Während der jährliche Nachweis gemäß Anlage 3 ab dem Erfassungsjahr 2026 via spezifikationskonforme Software übermittelt wird, erfolgt die quartalsweise Nichterfüllungsmeldung im Erfassungsjahr 2026 weiterhin über das bis dato verwendete Servicedokument.

Zu a) Für den **jährlichen Nachweis gemäß Anlage 3** werden Daten inkl. der Erklärung über die Richtigkeit der Angaben vom Krankenhaus **an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie an das IQTIG** übermittelt. Vorgesehen ist, dass jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und 15. Februar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres der jährliche Nachweis gemäß Anlage 3 übermittelt wird.

Zu b) Die **quartalsweise Meldung einer Nichterfüllung der einrichtungs- und quartalsbezogenen Mindestvorgaben** hat spätestens sechs Wochen nach Ende des betreffenden Quartals **an die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die zuständige Landesaufsichtsbehörde sowie das IQTIG** zu erfolgen. In der Nichterfüllungsmeldung sind die konkreten nicht erfüllten Mindestanforderungen aufzuführen und die Voraussetzungen gegebenenfalls vorliegender Ausnahmetatbestände nach § 10 nachzuweisen. Dazu ist die Checkliste gemäß Anlage 3, die vom G-BA als Servicedokument für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird, zu übermitteln. Für die Übermittlung der quartalsweisen Nichterfüllungsmeldung ist das Webportal unter <https://www.ppp-webportal.de/> weiterhin zu nutzen.

Die Datenannahmestellen sind in einer Access-Datenbank in den [Datenserviceinformationen](#) veröffentlicht. Zudem sind sie als PDF-Dokument der [„Übersicht Datenannahmestellen für QS-Daten“](#) zu entnehmen.

**Bitte beachten Sie, dass für die Datenannahme für das jährliche Nachweisverfahren beim IQTIG ab dem Erfassungsjahr 2026 immer der spezifikationskonforme Datenservice unter**

**[ppp-daten@iqtig.org](mailto:ppp-daten@iqtig.org) zu nutzen ist. Das Webportal unter <https://www.ppp-webportal.de/> kann für das jährliche Nachweisverfahren nicht mehr genutzt werden.**

### Muss ich mich registrieren?

Ja, eine Registrierung beim IQTIG ist notwendig. Hierzu werden Sie zum Jahreswechsel 2026/2027 vom IQTIG kontaktiert werden und weitere Informationen erhalten.

### Welche Lieferfristen muss ich beachten?

#### **Nachweisverfahren (Lieferungen an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen und das IQTIG)**

- 15.2. des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres, Korrekturzeitraum bis 1.3. des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres, finale Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht bis 90 Tage nach 15.2. des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres

#### **Quartalsweise Nichterfüllungsmeldung (Lieferungen an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, die zuständige Landesaufsichtsbehörde und das IQTIG)**

- Spätestens sechs Wochen nach Ende des betreffenden Quartals

### Konformitätserklärung

Gemeinsam mit den Nachweisdaten ist eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben zu übermitteln. Weitere Informationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

### Bestätigung über Datenlieferungen

Weitere Informationen zur Bestätigung über Datenlieferungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

### Welche Auswertungen sind vorgesehen?

Das IQTIG wertet im Auftrag des G-BA die Daten der Strukturabfrage standortbezogen aus und übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich in Form eines **Jahresberichts**. Dieser Bericht wird vom G-BA veröffentlicht. Die für den Jahresbericht vorgesehenen Auswertungen werden in einem vom IQTIG verfassten Auswertungs- und Berichtskonzept beschrieben. Nach Abnahme durch den G-BA ist das Auswertungs- und Berichtskonzept auf der verlinkten Seite abrufbar.

Darüber hinaus wird das IQTIG die Daten zum Zwecke der **Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht** nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V standortbezogen aufbereiten. Die standortbezogenen Ergebnisse werden im Rahmen der Regelungen für Qualitätsberichte (Qb-R) veröffentlicht. Details dazu sind in der Qb-R geregelt.

## Kontakt

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern unter Angabe der Standort-ID an den Verfahrenssupport des IQTIG wenden.

[verfahrenssupport@iqtig.org](mailto:verfahrenssupport@iqtig.org) oder (030) 58 58 26-340